Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage SPIFA 2023

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Anrechnung oder Abzug ausländischer Steuern aus Spezial-Investmentfonds über Personen- und Organgesellschaften

Die Anlage ist pro Personengesellschaft oder Organgesellschaft abzugeben, über die ausländische Steuern aus der Beteiligung an Spezial-Investmentfonds angerechnet oder abgezogen werden sollen.

Zeile	Allgemeine Angaben		
0	Die Angaben auf dieser Anlage stammen aus der Feststellung	36.611	1 = einer Organgesellschaft 2 = einer Personengesellschaft
	Bezeichnung der Organgesellschaft oder der Personengesellschaft		**Mandant**
1	36.612		
2	Steuernummer der Organgesellschaft oder Personengesellschaft	36.613	
	Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds		
3	36.601		
	ISIN		
3a	36.603		
4	Steuernummer des Spezial-Investmentfonds	36.600	
5	Die nachfolgenden Angaben der Anlage SPIFA ergeben sich aus der Feststellung vom	36.602	
6	Eine Feststellung ist noch nicht erfolgt. (50)	36.610	1 = Ja
	Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und kein Anleger im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG ist		EUR Ct
7	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG)	36.621	
8	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer	36.622	
9	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer	36.623	
	Nur bei Organgesellschaften: Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält, aber kein Anleger im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG ist		
10	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG)	36.631	
11	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer	36.632	
12	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer	36.633	
	Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und ein Anleger im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG ist		
13	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG)	36.641	
14	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer	36.642	
15	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer	36.643	

Steuernummer

Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern

Zeile			
16 bis 21 frei	Nicht bei Organgesellschaften:	36.677	
22	Der Antrag auf Abzug vom Einkommen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG wird gestellt.		1 = Ja
			EUR
23	Nicht bei Organgesellschaften: Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG abzuziehende ausländische Steuer (wenn Antrag in Zeile 22 gestellt: Betrag laut Zeile 15, wenn die Anteile unter § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG fallen, sonst Betrag laut Zeile 9)		